



VERTRAGSREGLEMENT Öffentlicher Grund

**An die Gastwirtinnen und Gastwirte
in der Winterthurer Altstadt**

Winterthur, Dezember 2009

Sehr geehrte Damen und Herren

Alljährlich erhalten Sie auf Ihr Gesuch hin eine städtische Bewilligung zur Benutzung des öffentlichen Grundes, damit Sie Ihren Betrieb bei günstiger Witterung auch auf Trottoirs, Strassen und Plätzen führen können.

Diese Bewilligung gilt nicht für die Dauer des Albanifestes!

Für die Dauer des Albanifestes hat der Stadtrat das Albanifest-Komitee ermächtigt, über den öffentlichen Grund im Festareal zu verfügen und den mitwirkenden Vereinen, Schaustellern, Marktfahrern, etc. gegen eine Organisationsgebühr zuzuteilen. Grundlage hierfür bildet die vom Stadtrat genehmigte Albanifest-Ordnung, die nachfolgend mit „ALBO“ abgekürzt wird.

Das Albanifest-Areal steht in erster Linie für Festwirtschaften der Vereine zur Verfügung. Wo es vom Platz her möglich ist, kann vom Komitee auch an professionelle Betriebe öffentlicher Grund zugeteilt werden. **Voraussetzung ist jedoch, dass Sie sich - wie alle am Albanifest Mitwirkenden - strikte an die Albanifest-Ordnung halten.** Im Einzelnen bedeutet dies:

1. Ihr Gesuch um Zuteilung öffentlichen Grundes ist mit besonderem Formular bis zum 31. Januar 2010 beim Albanifest-Komitee einzureichen (Art. II, Abs. 11, ALBO). Während des Albanifestes gelten Sie als „Festwirt“ im Sinne der ALBO.
2. Sie sind im Falle der Benutzung öffentlichen Grundes während des Albanifestes verpflichtet, die vom Albanifest-Komitee jährlich festgesetzten Organisationsbeiträge pro Quadratmeter und/oder Barfläche zu bezahlen (Art. II, Abs. 14, ALBO).
3. Sie haben sich bei Benutzung öffentlichen Grundes an den auf dem Festareal geltenden Wirtschaftsbetrieb zu halten.
Freitag: von 18.30 bis 02.00 Uhr
Samstag: Freinacht (Musik bis 04.00 Uhr)
Sonntag: von 10.30 bis 24.00 Uhr (Musik bis 22.00 Uhr)
4. Für jegliche Art von Musik ist eine Sonderbewilligung vom Albanifest-Komitee nötig (siehe Musikanmeldung und Merkblatt).
5. Der Ausschank von Albanifestwein und Haldengut-Bier in der Festwirtschaft auf öffentlichem Grund muss auf jeden Fall gewährleistet sein (Art. X, Abs. 62, ALBO).

⇒ bitte wenden

6. Sie haben die vom Komitee festgesetzten Verkaufspreise für Wurstwaren, Festwein, Halddengut-Bier, Mineralwasser 30/33 cl und 100 cl, Kaffee und Tee, zu übernehmen (Art. X, Abs. 63, ALBO).
7. Der Verkauf von **alkoholfreien Getränken** über die Gasse ist nur im Offenausschank und nur in Papp- oder Weichplastikbechern gestattet. Glasgebinde, Büchsen, PET-Gebinde, etc. sind also zur Eindämmung des Abfallvolumens, aber auch zur Vermeidung von Unfällen, verboten.
Alkoholische Getränke dürfen nur in Festwirtschaften/Boulevard-Restaurants (nicht an Verkaufsständen oder über die Gasse) abgegeben werden! (Art. IX, Abs. 53, ALBO).
8. Sie haben sich auch im Übrigen an die Bestimmungen der ALBO zu halten.

Das Gleichbehandlungsprinzip für alle am Albanifest Mitwirkenden - und auch Profitierenden - erfordert, dass die ALBO auch bei professionellen Wirten angewendet wird. Wir rechnen damit, dass Sie dafür Verständnis zeigen, da wir doch alle die Einmaligkeit und Besonderheit unseres Stadtfestes erhalten wollen. **Beachten Sie unbedingt das beiliegende Merkblatt.**

Für weitere Auskünfte steht Ihnen das Albanifest-Komitee zur Verfügung. **Festwirte die sich nicht an die Vorschriften halten, werden im nächsten Jahr nicht mehr berücksichtigt.**

Wir ersuchen Sie, uns dieses Schreiben zum Zeichen Ihres Einverständnisses und Anerkennung der Albanifest-Ordnung bis zum 31. Januar 2010 unterzeichnet zu retournieren.

Freundliche Grüsse

ALBANIFEST-KOMITEE WINTERTHUR



Yvonne Kaspar
Administration

Erhalten und einverstanden:

Winterthur, _____

Stempel und Unterschrift: _____